

## **Gesetzesbeschluss**

### **des Landtags**

#### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

Der Landtag hat am 7. Dezember 2011 das folgende Gesetz beschlossen:

##### Artikel 1

##### Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 907), zuletzt geändert durch Artikel 20 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 254), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und zur Ausführung der Aufgaben nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes (AGSGB II)“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II und die nach § 6 a SGB II zugelassenen kommunalen Träger“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Ministerium für Arbeit und Soziales“ durch das Wort „Sozialministerium“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Sozialministerium ist zuständige oberste Landesbehörde im Sinne von § 47 Absatz 2 SGB II und § 48 Absatz 1 SGB II.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „Arbeitsgemeinschaften“ durch die Wörter „gemeinsame Einrichtungen“ ersetzt.

3. § 4 a wird § 5.

4. Der neue § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

*Weitergabe der Erstattungsleistungen des Bundes*

(1) Das Land leitet die vom Bund nach § 46 Absatz 5 bis 8 SGB II an das Land zu leistenden Erstattungen an die Stadt- und Landkreise weiter. Die Weiterleitung erfolgt nach den tatsächlich ausgezahlten Nettoleistungen für Unterkunft und Heizung. Hierzu melden die Stadt- und Landkreise ihre tatsächlichen Nettoausgaben monatlich über die Regierungspräsidien dem Sozialministerium. Auf der Grundlage der gemeldeten Daten ruft das Land nach § 46 Absatz 8 SGB II den Erstattungsbetrag beim Bund ab.

(2) Das Land ermittelt die Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 28 SGB II sowie nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) zum 31. März des Folgejahres und teilt diese dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit. Hierzu melden die Stadt- und Landkreise ihre tatsächlich ausgezahlten Nettoleistungen nach § 28 SGB II und § 6 b BKGG monatlich über die Regierungspräsidien dem Sozialministerium. Die Meldungen dürfen nur Ausgaben umfassen, die begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

(3) Das Land regelt das Verfahren für die Weiterleitung der Erstattungsleistungen und für die Meldungen nach den Absätzen 1 und 2 in Abstimmung mit dem Landkreistag Baden-Württemberg und dem Städtetag Baden-Württemberg.“

5. § 4 b wird § 6.

6. Der neue § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Wirtschaftsministerium“ durch die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsministerium“ ersetzt und die Wörter „im

Einvernehmen mit dem Finanzministerium“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsministerium“ ersetzt.

b) In Absatz 6 werden die Wörter „Ministerium für Arbeit und Soziales“ durch das Wort „Sozialministerium“ und die Angabe „§ 4 a“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.

7. Nach § 6 werden folgende §§ 7 bis 9 eingefügt:

„§ 7

*Zuständige Stellen für Leistungen für Bildung und Teilhabe*

Zuständige Stellen für die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG sind die Stadt- und Landkreise. Sie führen die Aufgabe als weisungsfreie Pflichtaufgabe durch.

§ 8

*Aufsicht*

Die zuständigen Stellen nach § 7 unterliegen der Rechtsaufsicht. Die Rechtsaufsicht führen das Regierungspräsidium als obere Rechtsaufsichtsbehörde und das Sozialministerium als oberste Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 9

*Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden*

Für die zuständigen Stellen nach § 7 gelten die §§ 2 und 3 entsprechend.“

8. Der bisherige § 5 wird § 10.

Artikel 2

*Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch*

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 534) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3025)“ gestrichen.

2. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

*Verteilung der Ausgleichsleistungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung*

Die dem Land für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zufließenden Bundesmittel nach § 46 a SGB XII werden an die örtlichen Träger der Sozialhilfe weitergeleitet. Die Verteilung auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe erfolgt entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an den Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung des Vorvorjahres. Nettoausgaben nach Satz 2 sind die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg ermittelten reinen Ausgaben für Leistungen ohne Gutachterkosten.“

Artikel 3

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 12. Mai 2011 in Kraft.